jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/25 93/08/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 Abs1;
ASVG §412 Abs1;
ASVG §58 Abs2;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §58 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Partei, die eine Sozialversicherungsbeitragsfreiheit geltend macht, hat zwar die dafür notwendigen Sachverhaltsbehauptungen aufzustellen; dies setzt aber voraus, daß der Bescheid betreffend die Beitragsnachverrechnung (hier: in Ansehung der Beitragsgrundlage) ausreichend begründet ist, um der Annahme einer Verpflichtung zu Beitragsnachzahlungen konkrete Sachverhaltsbehauptungen entgegensetzen zu können. Daß die Partei in der Lage sein könnte, die mutmaßlichen Gründe für die Nachforschung aus anderen Quellen als der Entscheidung selbst zu erkennen, reicht nicht für eine solche Behauptungslast aus. Die Behörde ist vielmehr verpflichtet, von Amts wegen - unter entsprechender Mitwirkung der Parteien des Verfahrens (Hinweis E 18.12.1986, 85/08/0122) - zu ermitteln, ob die von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse ihrer Nachverrechnung zugrunde gelegten Beitragsgrundlagen richtig sind und ob im Falle ihrer Richtigkeit dennoch die vorgeschriebenen Beiträge zur Gänze oder zumindest zum Teil unbegründet sind. Von dieser Verpflichtung sind sie auch nicht durch die vollinhaltliche Anerkennung der Beitragsnachrechnung durch den Geschäftsführer des Dienstgebers befreit, weil der Dienstgeber eine solche ihm zurechenbare Erklärung mangels der selbständigen rechtlichen Bedeutung dieser Erklärung jederzeit mit der Konsequenz widerrufen oder einschränken kann, daß nicht nur die inhaltliche Überprüfungspflicht der Behörde (unter Mitberücksichtigung auch eines solchen Widerrufs oder einer solchen Einschränkung: Hinweis E 29.9.1986, 84/08/0131, und E 23.10.1986, 85/08/0033), sondern auch ihre Begründungspflicht zum Tragen kommt (Hinweis E 20.9.1983, 83/11/0019).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080027.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at